



NR. 85 | 29. Juli 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Abgabenordnung
der Folkwang Universität der Künste

vom 26.07.2011



Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011 hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gasthörerinnen- und Gasthörerbeiträgen und Zweithörerinnen- und Zweithörerbeiträgen sowie Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren an der Folkwang Universität der Künste auf Basis des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011.

§ 2

Erhebung von Gasthörerinnen- und Gasthörerbeiträgen

(1) Die Folkwang Universität der Künste erhebt für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 44 Abs. 3 KunstHG einen allgemeinen Gasthörerinnen- oder einen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 €.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrages abhängig gemacht.

§ 3

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Folkwang Universität der Künste erhebt

- a) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises bzw. der FolkwangCard (Chipkarte) eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 25,00 €,
- b) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde, eines Transcript of Records oder eines Diploma Supplement über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 17,50 €,
- c) anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung, Beurlaubung oder Rückmeldung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 25,00 €.



§ 4

Entstehung und Fälligkeiten der Hochschulabgaben

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- a) der Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- b) des allgemeinen Gasthörerinnen- und Gasthörerbeitrages mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
- c) der Verspätungsgebühr mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren an der Folkwang Hochschule vom 2. Januar 2004 außer Kraft.

Essen, den 26.07.2011

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert